

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen**

-Waaggebührenordnung- vom 30. November 1966

i.d.F. vom 01.01.2002 (Inkrafttreten der Euro Anpassungssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen  
–Waaggebührenordnung- in der Fassung vom 30. November 1966 zuletzt geändert  
am 01. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

§ 3 enthält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Wiegen von unbeladenen Fahrzeugen
  - a) Kraftfahrzeuge je 2,50 €
  - b) Sonstige Fahrzeuge je 2 €
2. Wiegen von beladenen Fahrzeugen
  - a) Kraftfahrzeuge je 3 €
  - b) Sonstige Fahrzeuge je 2,50 €
3. Wiegen von Vieh
  - a) Großvieh je Stück 2,50 €
  - b) Kleinvieh je Stück 2 €

### **Unverbindliche Veröffentlichung !**

Verbindliche Auskünfte sind nur durch das Bürgermeisteramt

Wimsheim möglich.